



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	09.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

203. KAG-Maßnahmensatzung (DsNr.: 0672/2009)

Information der Anlieger über die Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Straßenbaubeitrages

Beantwortung der Anfrage zu TOP 9.2.4 der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 24.03.2009

Frage:

Werden die Anwohner bezüglich der Kosten einer straßenbaulichen Maßnahme vor oder nach dem Beschluss der Bezirksvertretung informiert?

Antwort der Verwaltung:

Eine Unterrichtung der betroffenen Grundstückseigentümer über den geplanten Ausbau einer Straße und die voraussichtlich zu erhebenden Straßenbaubeiträge erfolgt bei einer grundlegenden baulichen Veränderung bzw. Umgestaltung von Erschließungsanlagen im Rahmen einer Informationsveranstaltung.

Sofern sich die Notwendigkeit einer straßenbaulichen Maßnahme lediglich aus dem Alter und dem Zustand der betroffenen Teileinrichtung ergibt, werden die Grundstückseigentümer in der Regel nicht vorab unterrichtet. Vielmehr wird ihnen etwa 2 – 3 Monate vor der Beitragserhebung im Rahmen des förmlichen Anhörungsverfahrens unter Nennung ihrer Grundstücksdaten und der konkreten Beitragshöhe Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme gegeben. Dem individuellen Anhörungsschreiben sind allgemeine Informationen zu den Grundsätzen der Erhebung von Straßenbaubeiträgen beigelegt.

Da auch für eine Vorabinformation alle Grundstücks- und Eigentümerdaten ermittelt werden müssten, ist dies vom Aufwand her mit der späteren Beitragserhebung vergleichbar. Das ist bei der Vielzahl der straßenbaulichen Maßnahmen von der Verwaltung jedoch nicht zu leisten. Erfahrungsgemäß kommt es zudem bei jährlich über 10 % aller Grundstücke zu einer beitragsrechtlich relevanten Veränderung im Grundeigentum. Eine mehrere Jahre vor der Beitragserhebung und mangels Kenntnis der tatsächlichen Ausbaurkosten erteilte Vorabinformation würde daher nur einen Teil der späteren Beitragspflichtigen erreichen und zudem wenig aussagekräftig sein.

Die Verwaltungspraxis ist vom Oberverwaltungsgericht Münster wiederholt als rechtmäßig bestätigt worden.

Im Beitragserhebungsverfahren selbst ist ausreichend sichergestellt, dass die beitragspflichtigen Anlieger über die Satzungsregelungen, die tatsächlichen Ausbaurkosten und den auf ihr Grundstück entfallenden Beitragsanteil unterrichtet werden.

Sofern einzelne Anlieger - unabhängig vom Zeitpunkt - konkrete Informationen zu einer straßenbaulichen Maßnahme wünschen, werden diese selbstverständlich zur Verfügung gestellt.